

Amt Kellinghusen

# Hundefibel

für Hundehalter  
und ihre Vierbeiner





# Vorwort



Lieber Hundehalter,  
liebe Hundehalterin,  
wenn der Inhalt dieser Hundefibel von allen  
beachtet wird, bin ich überzeugt, dass der  
Hund, für mich der beste Freund, auch in seiner  
Außenwirkung die vollständige Akzeptanz in  
unserer Gesellschaft hat.

Lassen Sie uns gemeinsam für ein gutes Image  
der Hundehalter sorgen.

Mit freundlichen Grüßen  
Clemens Preine  
Amtsvorsteher

# Gefährliche Hunde

Wenn man von „gefährlichen Hunden“ spricht, ist nicht jedem klar, welche Hunde gemeint sind.

Folgende Aufstellung zeigt, welche Hunde nach dem Gesetz als gefährlich eingestuft sind.

## **Nach den Hunderassen:**

1. Pitbull-Terrier
2. American Staffordshire-Terrier
3. Staffordshire-Bullterrier
4. Bullterrier,  
sowie Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

## **Nach dem Wesen bzw. Verhalten:**

1. Hunde die Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine in Wirkung vergleichbare, Mensch und Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, besitzen.
2. Hunde, die bereits einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah.
3. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes Verhalten gezeigt haben, das Menschen ängstigt.
4. Hunde, die durch Biss ein anderes Tier geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz Unterwerfungsgestik gebissen haben
5. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.

---

Gesetzesgrundlagen:

§ 2 Abs. 1 S. 1 des Hundeverbringungs- und einführbeschränkungsgesetzes

4 § 3 Abs. 3 Gefahrhundegesetz (GefHG)



## Leine

Vom Wetter unabhängig muss ein Hund mehrmals am Tag vor die Tür.

Grundsätzlich darf ein Hund ohne Leine geführt werden, außer:

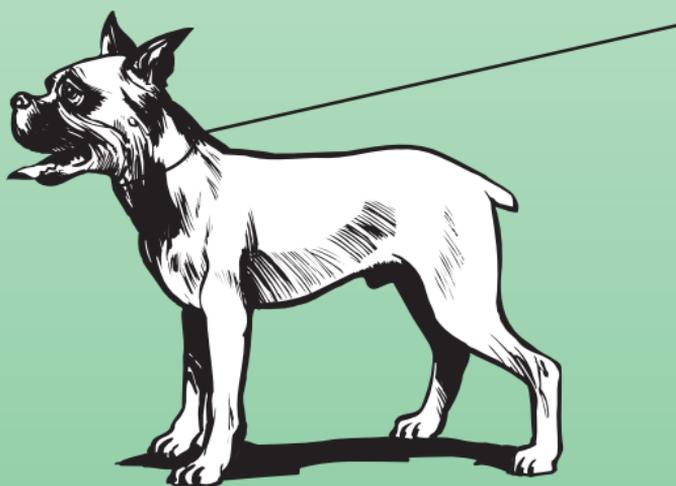
1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
3. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten oder andersweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme von ausgewiesenen Hundeauslaufgebieten,
4. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen, in Fluren und in sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen,
5. in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,

6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
7. auf Friedhöfen,
8. auf Märkten und Messen.

Für Hunde, die als gefährlich eingestuft werden, gilt die Anleinplicht **ständig!**

Abweichend davon gilt sie nicht auf den als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Gebieten, wenn das Gebiet eingezäunt ist und der Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb trägt.

Des Weiteren darf die Leine eine Gesamtlänge von **2m** nicht überschreiten.



# Halsband



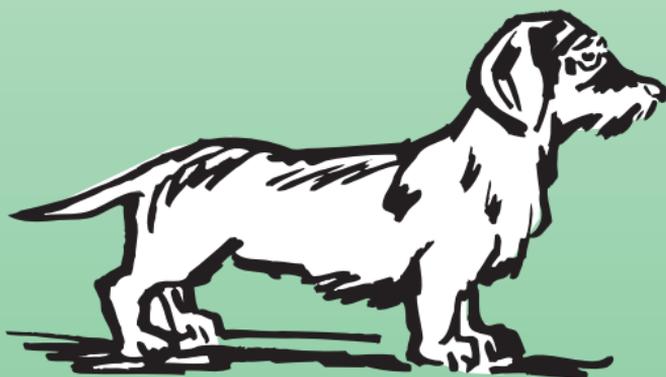
Außerhalb des befriedeten Besitztums müssen alle Hunde ein Halsband mit einer Kennzeichnung tragen, aufgrund derer die Hundehalterin oder der Hundehalter ermittelt werden kann.

Diese Regelung ist besonders wichtig, denn wenn ein Hund doch einmal weggelaufen sein sollte, kann man anhand der Kennzeichnung erkennen, wer das Herrchen oder Frauchen ist.

Damit ist die Wahrscheinlichkeit, seinen Liebling wieder zu sehen, wesentlich größer.

**Bei gefährlichen eingestuften Hunden gilt:**

Jedem gefährlichen Hund ist außerhalb eines befriedeten Besitztums zusätzlich ein **leuchtend hellblaues Halsband** anzulegen!



---

Gesetzesgrundlagen:

§ 2 Abs. 5 Gefahrhundegesetz (GefHG)

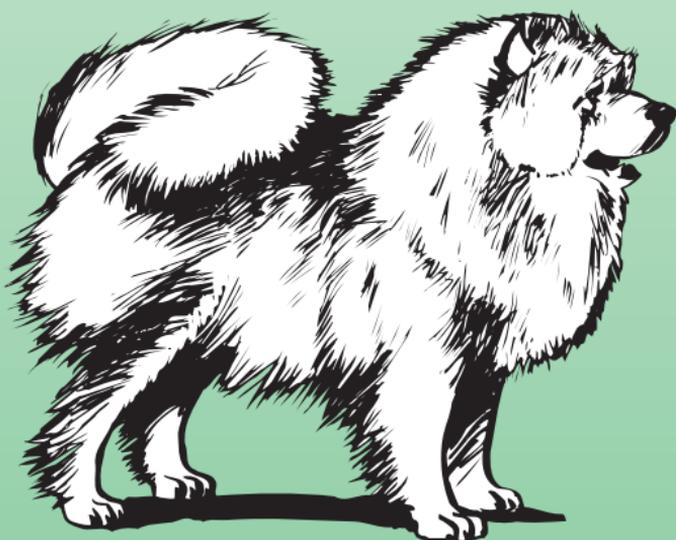
§ 10 Abs. 4 Gefahrhundegesetz (GefHG)

# Wald- u. Naturschutzgebiete

Hunde müssen beim Spaziergang im Wald und in Naturschutzgebieten zum Schutze der dort lebenden Tiere angeleint werden.

Diese Vorschrift dient nicht nur zum Schutz der wildlebenden Tiere, sondern auch zum Schutz des eigenen Hundes.

Auch aus diesem Grund gilt die Anleinplicht das ganze Jahr.



# Begleitverbot

In manchen Einrichtungen sind Hunde nicht erwünscht.

Es ist verboten, den Hund in folgende Einrichtungen mitzunehmen:

1. Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,
2. Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume,
3. Badeanstalten, sowie auf Badeplätzen, Kinderspielplätzen und Liegewiesen.

Natürlich gibt es in den o.g. Einrichtungen auch Ausnahmen, die vom Hausherrn erlassen werden können:

z.B Hundestrände, Erlaubnis der Mitführung



# Hundekot

Wenn Sie mit Ihrem Hund „Gassi“ gehen, dann ist es selbstverständlich, dass er sich „erleichtern“ soll.

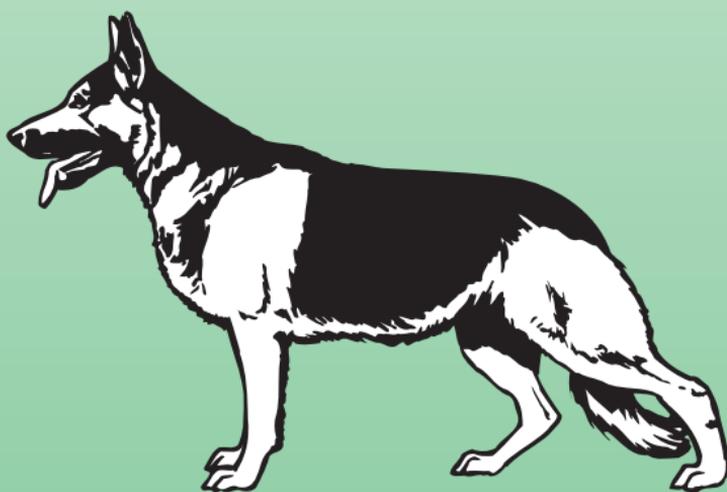
Trotzdem ist es wichtig, dass Sie seinen Kot, den er ja unvermeidbar hinterlässt, beseitigen.

Die meisten Hundehalter denken, weil sie Steuern zahlen, müssten sie den Kot nicht wegräumen. Dies ist aber nicht der Fall!

**Die Steuer ist eine Abgabeart, für die man keine unmittelbare Gegenleistung erhält!**

Hundekot gilt rein rechtlich als Abfall und ist zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) zu behandeln, zu lagern oder abzulagern.

Wird der Hundekot nicht ordnungsgemäß abgelagert, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit.



---

Gesetzesgrundlagen:

§ 27 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)

10 § 63 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)

# Maulkorb

Gefährliche Hunde müssen außerhalb des befriedeten Besitztums einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen!

Das gilt aber nicht für Hunde, die den **sechsten Lebensmonat** noch nicht vollendet haben.

Besteht diese Pflicht, so haben Hunde außerhalb des befriedeten Eigentums sowie in Treppenhäusern, Fluren und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern einen Maulkorb zu tragen.

Gefährliche Hunde können von der Maulkorbpflicht befreit werden, indem sie einen Wesenstest ablegen. Voraussetzung ist natürlich, dass sie diesen auch bestehen.

# Wesenstest

Der Wesenstest ist die einzige Möglichkeit für das Herrchen oder Frauchen zu beweisen, dass sein/ihr Hund, der zu den gefährlichen zählt, nicht gefährlich ist.

Besteht er diesen Test, so braucht der Hund keinen Maulkorb mehr zu tragen. Die Anleinplicht bleibt bestehen!

Die Sozialverträglichkeit des Hundes ist durch einen Wesenstest nachzuweisen. Dieser muss von einer zugelassenen Person der Tierärztekammer Schleswig-Holstein oder Stelle durchgeführt werden. Der Test ist auch gültig, wenn dieser in einem anderen Bundesland durchgeführt worden ist und die Bestimmungen mit denen des Landes Schleswig-Holstein gleichwertig sind.

Die Erlaubnis ist jederzeit **widerrufbar!**

# Hundesteuer

Für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kellinghusen gibt es auch entsprechende Hundesteuersatzungen.

Hier sind die wichtigsten Paragraphen auf einen Blick für Sie zusammengestellt:

## Steuerpflicht

*Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.*

*(Halterin oder Halter des Hundes)*

## Beginn und Ende der Steuerpflicht

*Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens in dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.*

---

### Der jährliche Steuersatz für den 1. und 2. Hund beträgt:

Gemeinde	1. Hund	2. Hund
Brokstedt	60,00 €	80,00 €
Fitzbek	10,00 €	100,00 €
Hennstedt	30,00 €	60,00 €
Hingstheide	8,00 €	12,00 €
Hohenlockstedt	36,00 €	100,00 €
Kellinghusen (Stadt)	100,00 €	100,00 €
Lockstedt	12,00 €	24,00 €
Mühlenbarbek	16,00 €	32,00 €
Oeschebüttel	20,00 €	30,00 €
Poyenberg	12,00 €	18,00 €
Quarnstedt	20,00 €	30,00 €
Rade	20,00 €	40,00 €
Rosdorf	30,00 €	50,00 €
Sarlhusen	32,00 €	48,00 €
Störkathen	12,00 €	24,00 €
Wiedenborstel	100,00 €	100,00 €
Willenscharen	12,00 €	24,00 €
Wrist	48,00 €	100,00 €
Wulfsmoor	20,00 €	80,00 €

## Der jährliche Steuersatz für gefährliche Hunde beträgt:

<b>Gemeinde</b>	<b>1. Hund</b>	<b>2. Hund</b>
Brokstedt	720,00 €	1800,00 €
Fitzbek	720,00 €	1800,00 €
Hennstedt	720,00 €	1800,00 €
Hingstheide	0,00 €	0,00 €
Hohenlockstedt	720,00 €	1800,00 €
Kellinghusen (Stadt)	400,00 €	560,00 €
Lockstedt	920,00 €	1220,00 €
Mühlenbarbek	0,00 €	0,00 €
Oeschebüttel	720,00 €	1800,00 €
Poyenberg	600,00 €	1200,00 €
Quarnstedt	720,00 €	1800,00 €
Rade	1000,00 €	2000,00 €
Rosdorf	720,00 €	1800,00 €
Sarlhusen	720,00 €	1800,00 €
Störkathen	720,00 €	1800,00 €
Wiedenborstel	720,00 €	1800,00 €
Willenscharen	24,00 €	48,00 €
Wrist	300,00 €	600,00 €
Wulfsmoor	720,00 €	1800,00 €

## Der jährliche Steuersatz für jeden weiteren Hund beträgt:

<b>Gemeinde</b>	<b>ungefährlich</b>	<b>gefährlich</b>
Brokstedt	80,00 €	2400,00 €
Fitzbek	100,00 €	2400,00 €
Hennstedt	120,00 €	2400,00 €
Hingstheide	12,00 €	0,00 €
Hohenlockstedt	150,00 €	2400,00 €
Kellinghusen (Stadt)	110,00 €	640,00 €
Lockstedt	30,00 €	1530,00 €
Mühlenbarbek	52,00 €	0,00 €
Oeschebüttel	40,00 €	2400,00 €
Poyenberg	24,00 €	1800,00 €
Quarnstedt	40,00 €	2400,00 €
Rade	300,00 €	2000,00 €
Rosdorf	70,00 €	2400,00 €
Sarlhusen	64,00 €	2400,00 €
Störkathen	40,00 €	2400,00 €
Wiedenborstel	100,00 €	2400,00 €
Willenscharen	48,00 €	96,00 €
Wrist	100,00 €	600,00 €
Wulfsmoor	160,00 €	2400,00 €

## Was erledige ich wo?

Wenn Sie "Neubesitzer" eines Hundes geworden sind und ihn anmelden wollen, steht Ihnen gerne **Frau Hartmann** aus dem **Steueramt** zur Verfügung.

Ausdrucke aus dem Gefahrhundegesetz liegen ebenfalls im Steueramt zur Mitnahme für Sie bereit.

Sie können Frau Hartmann telefonisch unter 04822 / 39 67 erreichen oder im Verwaltungsgebäude, Am Markt 9, Erdgeschoss, Zimmer 3.

Sollten Sie noch Fragen zum GefHG oder zu ordnungsrechtlichen Verstößen haben, wenden Sie sich bitte an **Herrn Kamensky** aus dem **Ordnungsamt**.

Auch bei Problemen mit Hundehaltern, die sich nicht ordnungsgemäß verhalten, steht er Ihnen gerne zur Verfügung.

Sie erreichen Herrn Kamensky telefonisch unter 04822 / 3701-17 oder im Verwaltungsgebäude, Brauerstraße 42, Erdgeschoss Zimmer 17.

**Amtsverwaltung Kellinghusen  
-Der Amtsvorsteher-  
Am Markt 9**

**25548 Kellinghusen**

**Tel.: 0 48 22 / 3701 - 17**

**Fax: 0 48 22 / 3701 - 140**

**E-Mail: [joerg.kamensky@amt-kellinghusen.de](mailto:joerg.kamensky@amt-kellinghusen.de)**

